

## **Protokolleintrag vom 24.03.2010**

**2010/143**

**Motion von Roger Liebi (SVP) und Roger Bartholdi (SVP) vom 24.03.2010:**

**Änderung des Personalrechts betreffend Frist zur Beibringung eines Arbeitszeugnisses bei einer krankheits- oder unfallbedingten Absenz**

Von Roger Liebi (SVP) und Roger Bartholdi (SVP) ist am 24. März 2010 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt Art. 78 AB PR auf folgenden Wortlaut anzupassen: Angestellte, die wegen Krankheit oder Unfalls nicht zur Arbeit erscheinen können, haben die vorgesetzte Stelle unverzüglich zu verständigen. Dauert die Abwesenheit mehr als drei Arbeitstage, ist sie durch ärztliches Zeugnis zu belegen. In Zweifelsfällen kann die vorgesetzte Stelle schon vorher ein ärztliches Zeugnis verlangen. Für die Unterbrechung der Ferien gilt Art. 19 Abs. 5.

Begründung:

Mit Weisung 396 wird die Regelung der Taggelder in weiten Teilen der Privatwirtschaft angepasst. Es ist deshalb mehr als angebracht, dass im Gegenzug auch die Absenzmeldung bei Krankheit oder Unfall der Privatwirtschaft angepasst wird. Es ist dort weitestgehend üblich, dass Arbeitnehmer bei Absenzen über 3 Tage Arzzeugnisse beizubringen haben. Diese Regelung führt zu weniger Fehlzeiten, mehr Effizienz und damit zu einem höheren Nutzen/Kosten Verhältnis.

Mitteilung an den Stadtrat